Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 20 (1905)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko an den kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XX. Jahrgang. **Nr. 3.** **1. März 1905.**

Inhalt: 1. Kreierung neuer Lehrstellen in der Stadt Zürich. — 2. Staatsbeiträge an Schulhausbauten. — 3. Preisreduktion für Lehrmittel. — 4. Bekanntmachung betreffend Anschaffung von Reißzeugen. — 5. Kreisschreiben an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschule des Kantons Zürich. — 6. Kleinere Mitteilungen. — 7. Literatur. — 8. Inserate.

Kreierung neuer Lehrstellen in der Stadt Zürich.

Rekursentscheid des Regierungsrates vom 2. Februar 1905.

Am 22. Oktober 1904 faßte der Große Stadtrat Zürich unter Vorbehalt erziehungsrätlicher Genehmigung mit 66 gegen 32 Stimmen folgenden Beschluß:

1. Auf Beginn des Schuljahres 1905/6 werden errichtet:
   a. 25 neue Lehrstellen für die Primarschule (341. bis 365. Stelle);
   b. 3 neue Lehrstellen für die Sekundarschule (88. bis bis 90. Stelle).

2. Die zwanzigtägige Frist zur Anrufung einer Gemeindeabstimmung gemäß § 19 des Zuteilungsgesetzes läuft vom Tage der Bekanntmachung an.

B. Am 12. November rekurrierte Dr. E. Zuppinger in Zürich an den Bezirksrat unter Berufung auf § 18 lit. b des Zuteilungsgesetzes gegen obige, im städtischen Amtsblatte Nr. 255 vom 29. Oktober 1904 publizierte Schlußnahme, insoweit als der Gegenstand nicht dem obligatorischen, sondern nur dem fakultativen Referendum unterstellt werden wolle, und beantragte, es sei der Große Stadtrat anzuweisen, seinen

Beschluß ohne weiteres der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Zur Begründung wird angeführt, daß die Mehrausgabe, die der Stadt Zürich aus der Errichtung von 28 Lehrstellen erwachse, den jährlichen Betrag von Frk. 20,000 übersteige; es müsse also § 18 lit. b des Zuteilungsgesetzes zur Anwendung kommen. Dieser Standpunkt habe schon im Großen Stadtrate 29 Stimmen auf sich vereinigt gegenüber 38, die sich gegen das obligatorische Referendum ausgesprochen hätten. Wenn im Großen Stadtrate eingewendet worden sei, man habe sich bisher bei ähnlicher Gelegenheit auch nicht an § 18 gehalten, so vermöge ein allfällig früheres ungesetzliches Vorgehen einem spätern nicht den Stempel der Legalität aufzudrücken.

C. Durch Beschluß vom 1. Dezember 1904 erklärte der Bezirksrat Zürich den Rekurs begründet und gab dem Grossen Stadtrat auf, den Beschluß vom 22. Oktober 1904 der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten. Die Kosten im Gesamtbetrage von Fr. 7.55 wurden dem Bureau des Großen Stadtrates auferlegt.

Zur Begründung seines Entscheides machte der Bezirksrat geltend, die Vorschrift des § 18 b des Zuteilungsgesetzes laute ganz bestimmt und lasse keine Ausnahme zu; sie sei daher anzuwenden nicht nur bei Ausgaben, welche z. B. das Bauwesen betreffen, sie gelte auch für das Schulwesen. Nicht der Zweck, sondern die Ausgabe als solche sei maßgebend. Regierungsrat und Bezirksrat hätten nach § 86 Abs. 1 des Zuteilungsgesetzes die besondere Pflicht, darüber zu wachen, daß die den Gemeindehaushalt betreffenden Bestimmungen genau innegehalten werden. Es liege keine Veranlassung vor, der Gemeinde die endgültige Beschlußfassung zu entziehen, da Zürich sich bisher nie schulunfreundlich gezeigt habe. Daß die Neuschaffung von 28 Lehrstellen den Betrag der Jahresausgabe von Fr. 20,000 übersteige, und daß es sich um eine jährlich wiederkehrende Ausgabe handle, könne nicht bestritten werden.

D. Gegen diesen Entscheid erhebt der Stadtrat Zürich mit Eingabe vom 14. Dezember 1904 und gemäß Schlußnahme des Großen Stadtrates vom 3. Dezember Rekurs beim Regierungsrate. Er verlangt Aufhebung des erstinstanzlichen

Entscheides und beantragt, es möchte der Regierungsrat seine Zustimmung dazu erteilen, daß der rekurrierte Beschluß des Großen Stadtrates ohne weiteres in Rechtskraft erklärt werde. Die Kosten beider Instanzen seien Dr. Zuppinger als Rekursgegner aufzuerlegen.

Zur Begründung wird in der Hauptsache geltend gemacht:

Daß der angefochtene Beschluß eine jährlich wiederkehrende Mehrausgabe von mehr als Fr. 20,000 zur Folge haben werde, sei ohne weiteres zuzugeben; allein hieraus folge keineswegs, daß der Beschluß nach Maßgabe des § 18 lit. b des Zuteilungsgesetzes der Gemeindeabstimmung zu unterstellen sei.

Nicht alle Beschlüsse des Großen Stadtrates, die eine wiederkehrende Mehrausgabe von mehr als Fr. 20,000 zur Folge haben, unterliegen nach der genannten Gesetzesbestimmung dem obligatorischen Referendum. Die Gemeindeabstimmung werde vielmehr nur gefordert, wo neue Ausgaben in genanntem Umfange in Frage stehen. Die Begriffe der Mehrausgabe und der neuen Ausgabe decken sich nicht.

Eine Mehrausgabe könne erfolgen auf jedem Titel des städtischen Haushaltes; ja im ordentlichen Verlaufe der Dinge werden sich die Ausgaben für die meisten Zwecke, denen ein besonderer Titel der Rechnung eingeräumt sei, allmählich mehren, und es könne leicht der Fall eintreten, daß der wachsende Bedarf von einem Jahre zum andern eine Steigerung der Ausgabe um mehr als Fr. 20,000 erheische. Gewisse Zwecke seien durch Gesetz oder Gemeindeordnung oder durch Beschlüsse der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden als Zwecke des Gemeinwesens bezeichnet und es seien die diesen Zwecken dienenden Leistungen der Gemeinde qualitativ bestimmt. Das Quantitative der auf das einzelne Verwaltungsjahr entfallenden Leistung werde festgesetzt durch den Großen Stadtrat bei Behandlung des Voranschlages oder durch besondere Krediterteilung. Wenn sich nach Maßgabe der Gesetzgebung oder der zu beachtenden Verordnungen oder Beschlüsse ergebe, daß das nächstkommende oder die darauffolgenden Jahre einen Mehrbedarf gegenüber dem heutigen Zustande von mehr als Fr. 20,000 erheischen, so be-

schließe hierüber der Große Stadtrat endgültig, und es könne sein Beschluß eigentlich nicht einmal dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Das sei die ausdrückliche Bestimmung des § 21 lit. c des Zuteilungsgesetzes.

Halte man diese Bestimmung des § 21 lit. c neben diejenige des § 18 lit. b, so ergebe sich, daß die Vorschrift des letztern, wornach Beschlüsse des Großen Stadtrates, die eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 20,000 bedingen, der Gemeinde zu unterbreiten seien, sich nicht schlechthin auf alle Beschlüsse beziehen könne, die eine Mehrausgabe im genannten Umfange zur Folge haben, sondern eben nur auf diejenigen Beschlüsse, die eine neue Ausgabe bedingen, d. h. eine solche, die nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung oder durch Beschlüsse der Gemeinde wenigstens dem Rahmen nach festgelegt seien. Es wäre auch geradezu widersinnig, eine Abstimmung der Gemeinde ergehen zu lassen über Beschlüsse, die durch frühere gesetzgeberische Maßnahmen gefordert worden seien.

Die Unterscheidung, welche in den §§ 18 b und 21 c des Zuteilungsgesetzes gemacht werde, sei auch gemacht in den entsprechenden Bestimmungen der kantonalen Verfassung, aus welcher sie hinübergenommen sei (Art. 30 Abs. 2, Ziffer 2 und Art. 31 Ziff. 5).

Diese Bestimmungen der Kantonsverfassung müssen dahin ausgelegt werden und seien in der Praxis immer dahin ausgelegt worden, daß der Kantonsrat befugt sei, auf dem Budgetwege auch Ausgaben zu bewilligen, welche diejenigen des letzten Voranschlages um mehr als Fr. 20,000 überschreiten und auch für die Folgezeit nicht mehr heruntergehen werden, sofern diese Mehrausgaben durch die bestehenden Gesetze und Beschlüsse bedingt seien.

Die gleiche Unterscheidung, welche die Kantonsverfassung mache, sei auch gegeben durch § 21, lit. c des Zuteilungsgesetzes. Wenn also noch gezeigt werde, daß der Beschluß des Großen Stadtrates vom 22. Oktober auf bestehenden Gesetzen und Beschlüssen beruhe, also wohl eine Mehrausgabe, aber keine neue Ausgabe von mehr als Fr. 20,000 zur Folge haben werde, so sei zugleich auch dargetan, daß die Anordnung einer Gemeindeabstimmung nach § 18, lit. b ausge-

schlossen sei. In dieser Beziehung sei nun zunächst zu sagen, daß die Vorlage, mit welcher die Errichtung der neuen Lehrstellen beim Großen Stadtrate beantragt werde, nicht als selbständige Vorlage zu betrachten sei, sondern als Beilage zum Voranschlage für 1905. Die Mehrausgaben, welche die Schaffung der neuen Klassen zur Folge habe, seien in dem Voranschlage eingestellt. Umgekehrt enthalte die Weisung selbst keinen Nachweis über die voraussichtlichen finanziellen Folgen des Beschlussesantrages. Die bisherige Praxis, den Bedarf an neuen Lehrstellen nicht einfach in der Weisung zum Voranschlage einzusetzen, sondern mittelst besonderer Weisung darzulegen, habe einen doppelten Grund: Einmal wäre es nicht zweckmäßig, die Weisung zum Voranschlage mit großem statistischen Zahlenmateriale zu belasten; sodann aber müsse gewünscht werden, daß die Beschlußfassung über die neuen Lehrstellen vor der jeweilen frühestens im Dezember stattfindenden Behandlung des Voranschlages erfolge, damit die nötige Zeit zur Vorbereitung der Besetzung der Lehrstellen gewonnen werden könne.

Die Bestimmung der Klassenzahl erfolge in Anwendung und Ausführung bestehender kantonaler Gesetze und Verordnungen. Sie sei im wesentlichen bedingt durch die Gesamtzahl der Schüler einerseits, durch die den Klassen zu gebende Stärke anderseits. In letzterer Beziehung stelle das Volksschulgesetz gewisse Normen auf, für die Sekundarschule in § 56, für die Primarschule in § 17. Den Gemeinden aber sei bezüglich der Primarschule überlassen, ein Maximum der auf die einzelne Klasse entfallenden Schülerzahl festzusetzen, das unter 70 stehe. Daß es aber geradezu als Wunsch des Gesetzgebers aufzufassen sei, daß die Gemeinden von dieser Befugnis Gebrauch machen, gehe aus dem zweiten Absatze des § 17 hervor, wo bestimmt werde, daß eine Gemeinde, die grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteile, gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an ihre Lehrerbesoldungen erhalte.

Wenn sich in den Schulen der Stadt Zürich die Stärke der Primarklassen unter dem gesetzlichen Maximum von 70 halte, so beruhe diese Maßnahme auf dem ausdrücklichen Beschlusse des Großen Stadtrates vom 22. März 1902: „Die

Herabsetzung der Schülerzahl in der VII. und VIII. Primarklasse auf höchstens 35 ist nach Möglichkeit durchzuführen und die Herabsetzung in den übrigen Primarklassen auf höchstens 55 in Aussicht zu nehmen."

Dieser Beschluß des Großen Stadtrates sei im städtischen Amtsblatte bekannt gemacht worden unter Ansetzung der Frist zur Anrufung einer Gemeindeabstimmung im Sinne des § 19 des Zuteilungsgesetzes. Ein Begehren um Gemeindeabstimmung sei aber nicht gestellt worden, worauf der Beschluß am 26. April 1902 in Rechtskraft erklärt worden sei.

Dem von der Gemeinde stillschweigend genehmigten Beschlusse komme die Vorlage nach, welche am 22. Oktober 1904 vom Großen Stadtrate mit Zweidrittelsmehrheit angenommen worden sei. Auch mit Schaffung der neuen 28 Lehrstellen werde es nicht gelingen, die Durchschnittsstärke der Klassen im kommenden Schuljahre auf die Ziffern herabzudrücken, die im Gesetze (Sekundarschule) und in jenem Beschlusse vom 22. März 1902 (Primarklassen) als Maximalzahlen in Aussicht genommen worden seien. Demnach bewege sich die Schaffung der 28 Lehrstellen durchaus in den Rahmen, die durch die bestehenden Gesetze und Beschlüsse festgelegt seien. Es sei daher die Unterstellung des Beschlusses vom 22. Oktober unter das obligatorische Referendum ausgeschlossen, mithin der angefochtene Beschluß des Bezirksrates vom 1. Dezember als mit § 21, lit. c des Zuteilungsgesetzes in Widerspruch stehend, aufzuheben.

Bisher sei auch noch nie gefordert worden, daß Beschlüsse des Großen Stadtrates über Schaffung neuer Lehrstellen gemäß § 18, lit. b des Zuteilungsgesetzes der Gemeindeabstimmung unterstellt werden, auch wenn, was in der Vergangenheit wiederholt der Fall gewesen die durch solche Beschlüsse bedingte Mehrbelastung Fr. 20,000 überstiegen habe.

E. In seiner Vernehmlassung an den Regierungsrat vom 12. Januar 1905 beharrt der Bezirksrat unter Hinweis auf ein von ihm eingezogenes Gutachten Dr. Zuppinger's auf seinem Entscheide vom 1. Dezember 1904. Der Stadtrat übersehe, daß es sich um nichts anderes handle als um die Frage, ob die Schaffung neuer Lehrstellen, aus denen eine

voraussichtlich jährlich wiederkehrende Ausgabe von über Fr. 20,000 resultieren werde, der Gemeindeabstimmung unterstellt werden müsse oder nicht. Der Stadtrat behandle die Sache so, als ob diese Beschlußfassung bereits erfolgt sei und als ob hier nur noch zu entscheiden sei, ob die dadurch entstehende jährliche Mehrausgabe zur Gemeindeabstimmung zu bringen sei oder nicht. Die Vorlage sei eine selbständige; darauf weise schon das Datum hin (31. August 1904), während die Weisung zum Voranschlage vom 1. Oktober 1904 datiert sei. Der Stadtrat habe also die Schaffung von 28 neuen Lehrstellen formell erledigen wollen, um bei der Vorlage des Budgets 1905 eine formell bereinigte Grundlage für die bezügliche Ausgabepost zu haben. Der Große Stadtrat habe dann geglaubt, von der Vorschrift des § 18 des Zuteilungsgesetzes Umgang nehmen und der Gemeinde nur das fakultative Referendum gestatten zu dürfen. Wären die neuen Lehrstellen in richtiger Weise beschlossen gewesen, dann allerdings hätte der Einstellung der hierfür erforderlichen Mehrausgabe ins Budget nichts mehr im Wege gestanden und die Mehrausgabe wäre nicht der Abstimmung durch die Gemeinde zu unterstellen gewesen. Dieser grundlegende Beschluß also sei der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten gewesen. Der Stadtrat könne sich nicht nach § 21 lit. c des Zuteilungsgesetzes, auf die Gemeindeordnung oder auf Beschlüsse der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden stützen. Die Gemeindeordnung legiferiere in dieser Richtung nichts und wenn auch niemand Einsprache gegenüber dem Beschlusse des Großen Stadtrates vom 22. März 1902 erhoben habe, daß eine Reduktion der Schülerzahl in den einzelnen Klassen in Aussicht zu nehmen sei, so dürfe doch jedermann erwarten, daß sobald zur Verwirklichung Mittel zur Anwendung kommen müßten, über welche gemäß Gesetz der Entscheid der Gemeinde zustehe, dieselbe ohne weiteres begrüßt werde.

Der Hinweis des Stadtrates auf das Beispiel der Staatsbeiträge an die Lehrerbesoldungen im kantonalen Haushalte sei nicht glücklich, da hier durch das Volksschulgesetz (§§ 75, sowie 32 und 51) die gesetzliche Grundlage geschaffen sei. Wenn bisher noch nie gefordert worden sei, daß Beschlüsse des Großen Stadtrates über Schaffung neuer Lehrstellen

gemäß § 18 lit. b des Zuteilungsgesetzes der Gemeindeabstimmung unterbreitet werden, so sei dieser Umstand nicht beweiskräftig. Er bilde auch nicht die Grundlage dafür, daß für das Schulwesen eine Ausnahme zu machen sei, denn sonst wäre es auch nicht nötig gewesen, die Beschlußfassung über eine mehr als Fr. 200,000 kostende Schulhausbaute der Gemeinde zuzuweisen, wie dies u. a. am 20. Juli 1902 betreffend das Schulhaus an der Kernstraße geschehen sei.

Bei Schaffung dieser neuen Lehrstellen befinde sich die Stadt Zürich nicht in einer Zwangslage. Wolle für die Zwecke des städtischen Gemeinwesens ein Mehreres geschehen und werden dadurch die in § 18 des Zuteilungsgesetzes gesetzten Grenzen überschritten, so sei die Beschlußfassung der Gemeinde zuzuweisen. Dies habe zu geschehen nicht nur bezüglich neuer einmaliger Ausgaben von über Fr. 200,000, sondern auch bezüglich neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben von über Fr. 20,000.

F. In dem Rechtsgutachten, das der Bezirksrat von Dr. Zuppinger eingeholt hat, wird neuerdings ausgeführt, daß der Beschluß des Großen Stadtrates nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem obligatorischen Referendum zu unterstellen sei, wobei insbesondere hervorgehoben wird, daß die Ausgabe neu sei, denn sie werde erst geschaffen durch die Errichtung von 28 neuen Lehrstellen; sie habe also vor dem Beschlusse vom 22. Oktober 1904 nicht existiert. Einen gesetzlichen Anhaltspunkt für eine besondere Behandlung der Errichtung neuer Lehrstellen finde Rekurrent nirgends. Art. 35 lit. h der Gemeindeordnung könne nicht ins Feld geführt werden, da die diesfällige Kompetenz an die Schranken gebunden sei, welche die Artikel 18 bis 21 des Zuteilungsgesetzes gezogen haben.

Es kommt in Betracht:

a) Gemäß § 18 lit. b des Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891 müssen der Abstimmung durch die Gemeinde unterbreitet werden: „Beschlüsse, welche neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als zwanzigtausend Franken oder einen jährlichen Ausfall in den Einnahmen des Gemeindegutes von gleicher Höhe zur Folge haben“.

Gemäß § 19 des Zuteilungsgesetzes hat das fakultative Referendum über Beschlüsse des Großen Stadtrates einzutreten, sofern innert festgesetzter Frist 2000 Stimmberechtigte ein solches Begehren stellen oder die Mehrheit der in einer Versammlung des Großen Stadtrates anwesenden Mitglieder es beschließt, oder ein Drittel der sämtlichen Mitglieder desselben es verlangt (vorbehalten nach § 20 die Dringlichkeitsklausel).

Gemäß § 21 lit. c des Zuteilungsgesetzes können der Abstimmung durch die Gemeinde (§§ 18 und 19) nicht unterstellt werden „die jährlichen Voranschläge und übrigen Krediterteilungen, soweit sie lediglich durch die Gemeindeordnung, sowie durch Beschlüsse der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden bedingt sind".

Gemäß Art. 35 lit. h der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 24. Juli 1892 steht dem Großen Stadtrat zu: „Die Errichtung neuer Schulklassen".

Gemäß § 17 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 soll, wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während drei Jahren auf 70 ansteigt, ein weiterer Lehrer angestellt werden; doch erhält eine Schulgemeinde, welche grundsätzlich dem einzelnen Lehrer weniger als 70 Schüler zuteilt, gleichwohl den gesetzlichen Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldung. Bei Teilung einer Schule ist die Zustimmung des Erziehungsrates einzuholen (§ 18).

b) Das sind die gesetzlichen Vorschriften, auf deren Grundlage die vorliegende Rekursfrage zu entscheiden ist. Und diese Grundlage ist klar und deutlich. Für die Errichtung neuer Schulklassen in der Stadt Zürich bedarf es keiner Gemeindeabstimmung, weder einer obligatorischen noch einer fakultativen, denn Art. 35 lit. h der Gemeindeordnung stellt hiefür ausdrücklich die Zuständigkeit des Großen Stadtrates fest und in § 21 lit. c des Zuteilungsgesetzes ist ebenso ausdrücklich erklärt, daß Krediterteilungen, soweit sie durch Beschlüsse der Gemeinde oder der zuständigen Gemeindebehörden bedingt sind, der Gemeindeabstimmung nicht unterstellt werden können und zwar weder dem obligatorischen (§ 18) noch dem fakultativen (§ 19) Gemeindereferendum. Es

hat der Große Stadtrat überdies am 22. März 1902 als Auftrag und Wegleitung an den Stadtrat beschlossen: „Die Herabsetzung der Schülerzahl in der siebenten und achten Primarklasse auf höchstens 35 ist nach Möglichkeit durchzuführen und die Herabsetzung in den übrigen Primarklassen auf höchstens 55 in Aussicht zu nehmen.“ Dieser Beschluß trat am 26. April 1902 in Kraft, nachdem die zur Anrufung des Referendums angesetzte Frist unbenutzt verstrichen war. Wenn nun der Große Stadtrat in Ausübung seiner gesetzlichen Kompetenz die Errichtung neuer Lehrstellen beschließt, so unterliegt dieser Beschluß keiner andern Instanz mehr als der in § 18 des Volksschulgesetzes vorbehaltenen Genehmigung des Erziehungsrates. Dieser Vorbehalt findet seine Begründung in der durch einen solchen Beschluß des Großen Stadtrates bedingten Staatsausgabe.

c) An diesem Verhältnis ändert der zufällige Umstand, ob die Zahl der neu errichteten Schulklassen das einemal größer, das anderemal kleiner sei, so lange nichts, als damit nicht unter die im Beschlusse des Großen Stadtrates vom 22. März 1902, stillschweigend genehmigt durch die Gemeinde, festgesetzten Normalzahlen zurückgegangen wird. Das ist nach der Weisung des Stadtrates vom 31. August 1904 nicht der Fall. Es kommt also der zufällige Umstand, daß durch den angefochtenen Beschluß die Ausgaben der Stadt Zürich für das Schulwesen sich vielleicht um mehr als Fr. 20,000 jährlich steigern werden, für die Entscheidung der Rekursfrage nicht in Betracht.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Der Rekurs des Stadtrates Zürich vom 14. Dezember 1904 gegen den Entscheid des Bezirksrates Zürich betreffend die Kreierung neuer Lehrstellen an der Primar- und Sekundarschule der Stadt Zürich wird gutgeheißen und der Rekursentscheid des Bezirksrates Zürich von 1. Dezember 1904 aufgehoben.

II. Die Kosten beider Instanzen werden Dr. Zuppinger als Rekursgegner auferlegt. Sie bestehen für die zweite In-

stanz in Fr. 10 Staatsgebühr, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, den Bezirksrat Zürich uud Advokat Dr. Zuppinger in Zürich I.

Staatsbeiträge an Schulhausbauten.

(Regierungsratsbeschluß vom 16. Febrnar 1905.)

Nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, in Anwendung der §§ 29 und 30 der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. Oktober 1900,

beschließt der Regierungsrat:

Die nachstehenden Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an ihre Ausgaben für Schulhausbauten, Hauptreparaturen, Turngeräte, Schulbänke, Wasserversorgungen etc. die beigesetzten, dem Umfang der Bauten und den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinden entsprechenden Staatsbeiträge:

A. Schulhausbeiträge pro 1905:

		Fr.			Fr.
1.	Stadt Zürich	10,242	19.	Hombrechtikon (P.)	312
2.	Altstetten (P.)	82	20.	Küsnacht (P.)	574
3.	Birmensdorf (P.)	891	21.	Ötwil a. S. (P)	107
4.	Höngg (P.)	519	22.	Ober-Dürnten	116
5.	U.-Engstringen	129	23.	Wernetshausen	2,830
6.	Zollikon (P.)	244	24.	Ringwil	87
7.	Bonstetten	241	25.	Unterholz	82
8.	Knonau	47	26.	Rüti (P.)	507
9.	Heferswil	100	27.	Rüti (S.)	176
10.	Wettswil	113	28.	Laupen (P.)	1,797
11.	Adliswil (P.)	1,049	29.	Robenhausen	43
12.	Adliswil (S.)	83	30.	Dübendorf (P.)	349
13.	Horgen (P.)	892	31.	Gfenn-Hermikon	17,562
14.	Arn	193	32.	Eßlingen	239
15.	Langnau (P.)	544	33.	Hinteregg	231
16.	Schönenberg (P.)	114	34.	Maur (S.)	204
17.	Thalwil (S.)	1,786	35.	Oberuster (P.)	9,693
18.	Wädenswil (S.) (Pol. Gem.)	46	36.	Nänikon (P.)	2,012

37.	Nossikon	65	55.	Rikon-Zell (P.)	77
38.	Riedikon	114	56.	Rikon-Zell (S.)	38
39.	Wermatswil	67	57.	Alten	46
40.	Kyburg (P.)	9,926	58.	Dachsen	109
41.	Winterberg	222	59.	Feuerthalen (P.)	101
42.	Sennhof-Wilhof	137	60.	Flurlingen (P.)	206
43.	Kohlwies	524	61.	Marthalen (P.)	886
44.	Zünikon	935	62.	Uhwiesen (P.)	61
45.	Neftenbach (P.)	125	63.	Nohl	61
46.	Ellikon a. Th.	299	64.	Thalheim	8
47.	Hünikon	270	65.	Gerlisberg	123
48.	Rickenbach (P.)	96	66.	Lufingen	65
49.	Schlatt	500	67.	Unterwagenburg	72
50.	Iberg	235	68.	Opfikon	116
51.	Neubrunn	68	69.	Regensdorf	254
52.	Kollbrunn	68	70.	Stadel (Kirchgem.)	666
53.	Veltheim (P.)	272	71.	Stadel (P.)	46
54.	Zell (P.)	1,494		Total	Fr. 72,588

Anmerkung: P. = Primarschulgemeinde, S. = Sekundarschulgemeinde.

B. I. Quote an Schulhausbauten pro 1906.

1.	Zürich	Fr. 50,000
2.	Tann	„ 10,000
3.	Unter-Wetzikon	„ 10,412
4.	Bassersdorf	„ 7,000
	Total	Fr. 77,412

Total aller Staatsbeiträge Fr. 150,000.

Preisreduktion für Lehrmittel.

(Erziehungsratsbeschluß vom 15. Februar 1905.)

Der Erziehungsrat,
auf den Antrag der Kommission für den Lehrmittelverlag,
beschließt:

I. Der Verkaufspreis nachbezeichneter Lehrmittel des Staatsverlages wird behufs Erzielung eines größeren Absatzes reduziert und wie folgt festgesetzt:

	bisher Fr.	Fr.
1. Gesangtabellen von Ruckstuhl	(3. —) :	2. —
2. Wettstein, Zeichentabellen der Primarschule	(10. —) :	5. —
3. Wettstein, Zeichentabellen der Sekundarschule	(30. —) :	20. —
4. Wiesmann, Geometrisch-technisches Zeichnen	(20. —) :	10. —
5. Heierli, Archäologische Karte des Kantons Zürich	(1. —) :	—. 80
6. Strickler, Heimatkunde	(1. 50) :	1. —

II. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt".

Zürich, 15. Februar 1905.

Vor dem Erziehungsrate:
Der Sekretär: *Zollinger.*

Bekanntmachung betreffend die Anschaffung von Reißzeugen.

Die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen sowie die Vorstände der Fortbildungsschulen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Firma Kern & Co. den zürcherischen Schulen ihre Produkte bei direktem Bezuge mit einer Preisermäßigung von 30 % liefert.

In Anbetracht davon, daß einerseits die genannte Firma für durchaus solide und exakte Arbeit bürgt und anderseits eine nicht unbeträchtliche Ersparnis erzielt wird, wenn auf die Reißzeuge 30 % erhältlich sind, wird den lokalen Schulbehörden der Bezug der Reißzeuge von genannter Firma neuerdings empfohlen. Die Preise der für die Volksschule in Betracht kommenden Reißzeuge stellen sich im Preise wie folgt:

1. Schulzirkel in Argentan mit Kartonschachtel	Fr. 1. 60
2. Reißzeug in Argentan Nr. 1816. Einsatzzirkel mit einer festen Spitze. Einsatzspitze, Bleieinsatz und Federeinsatz, Handfeder mit Holzgriff	„ 6. 90

3. Reißzeug Argentan Nr. 1817. Einsatzzirkel mit Nadelspitzeinsatz, Bleieinsatz, Federeinsatz, Handfeder mit Holzgriff „ 7. 50
4. Reißzeug Argentan Nr. 1818, ähnlich wie Nr. 1817, jedoch mit zwei Zirkeln „ 9. —

Die vorgenannten Modelle liegen auf dem kantonalen Lehrmittelverlage in Zürich zur Einsicht auf.

Illustrierte Kataloge können von der Firma Kern & Co., Aarau, gratis bezogen werden.

Zürich, 24. Februar 1905.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: *Zollinger.*

Kreisschreiben an die Sekundar- und Gemeindeschulpflegen und die Lehrerschaft der Volksschule des Kantons Zürich.

Am 9. Mai 1905 sind hundert Jahre verflossen seit dem Hinschiede Friedrich Schillers. In allen Ländern deutscher Zunge schickt man sich an, bei diesem Anlaß das Andenken des großen Dichters würdig zu feiern. Dem Schweizervolke gilt Friedrich Schiller mehr als jeder andere deutsche Dichter: Er ist der Schöpfer des „Wilhelm Tell“, der Sänger unserer Schweizerfreiheit. In seinem herrlichen Drama hat er dem ersten Bunde der Eidgenossen und ihrem Kampfe um die Freiheit ein unvergängliches Denkmal gesetzt. Darum ist es eine Ehrenpflicht des schweizerischen Volkes, bei der Feier seines Andenkens nicht zurückzustehen und schon die Jugend mit seinem Geiste und seinen Werken immer wieder vertraut zu machen.

Der Erziehungsrat ersucht die Schulbehörden und die Lehrerschaft, dafür zu sorgen, daß die hundertste Wiederkehr des Todestages Schillers in den Schulen unseres Kantons in einer der Bedeutung des Mannes entsprechenden, würdigen Weise begangen werde. Er empfiehlt den Schulbehörden, den Unterricht an diesem Tage ausfallen und an seine Stelle einen festlichen Akt treten zu lassen, durch welchen die Jugend

in einer ihrer Fassungskraft angemessener Weise mit dem Wirken und der Bedeutung Schillers bekannt gemacht und den Schülern Gelegenheit geboten wird, in Gesängen, in Rezitationen Schillerscher Gedichte und in der Aufführung von Szenen aus „Wilhelm Tell“ an der Feier mitzuwirken.

Als dauerndes Andenken an die Schillerfeier wird den Schülern der VI., VII. und VIII. Primarklasse und den Sekundarschülern schenkungsweise die vom Bunde und vom Kanton gemeinsam gestiftete Festausgabe von Schillers „Wilhelm Tell“ übergeben. Der Erziehungsrat würde es ferner als passend erachten, wenn bei diesem Anlaß die Schulzimmer einen entsprechenden dauernden Wandschmuck erhielten. Durch Schenkung des Herrn Kunsthändler H. Appenzeller in Zürich ist die Erziehungsdirektion in den Besitz der Kupferplatten der bekannten Bilder von Ludwig Vogel, gestochen von C. Gonzenbach: „Der Schweizerbund im Rütli“, „Wilhelm Tell nach dem Apfelschuß“ und „Winkelrieds Tod“ gekommen. Die beiden ersten Bilder haben direkt Bezug auf den Gegenstand der Schillerfeier. Dabei sei erwähnt, daß die Bilder eingerahmt oder in einfacher Weise aufgezogen, nicht bloß einen schönen Wandschmuck bilden, sondern auch zur Belebung des Geschichtsunterrichtes dienen. Die einzelnen Blätter können beim kantonalen Lehrmittelverlage zu den Herstellungskosten von Fr. 2.50 bezogen werden. Bestellungen sind bis spätestens Ende März anzubringen.

Zürich, den 1. März 1905.

Namens der Erziehungsrates:
Der Direktor des Erziehungswesens: *Locher*
Der Sekretär: *Zollinger.*

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel. Veränderungen im Lehrpersonal.

A. Primarschule.

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Winterthur	Sèen	Forster, Gottfried	1866	1887—1905	16. Februar 1905

Rücktritt auf Schluß des Schuljahres 1904/5:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Heimatort	Im Schuldienst von
Zürich	Zürich I	Meyer, Mina	Erlenbach	1897—1905*

Verweserei:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Verweserin	Amtsantritt
Winterthur	Seen	Bickel, Elsa, von Zürich	21. Febr. 1905

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikarin
Zürich	Zürich II	Kuhn, Anna	Krankheit	6.-18. Februar	Jenni, Anna, von Stäfa
„	„ II	Kuhn, Anna	„	20. „	Baumann-Schiller, Frau, in Zürich
„	„ IV	Weilenmann, Marie	„	20. „	Biber-Morf, Frau, in Zürich
Horgen	Hirzelhöhe	Wirth, Franz	„	15. „	Weber, Melanie, von Wangen
Hinwil	Wald	Kindlimann, Heinr.	„	6. „	Locher, Nanny, von Zürich
Uster	Hegnau	Huber, Erhardt	„	7.-28. „	Wydler, Hedwig, von Zürich
„	Kirchuster	Müller, Hans	Militärdienst	22. Febr. b. 12. März	Müller, Elise, Frau, in Kirchuster
Bülach	Zweidlen-Aarüti	Graf, Jabob	Krankheit	6. Febr.	Leemann, Bertha, von Meilen

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich II	Kuhn, Anna	4. Februar	Leemann, Bertha, von Meilen
„	„ III	Schlatter, Jakob	28. Januar	Jenni, Anna, von Stäfa
„	„ III	Schälchlin, Otto	4. Februar	Locher, Nanny, von Zürich
„	„ IV	Weilenmann, Marie	18. „	Bickel, Elsa, von Zürich
„	Örlikon	Meili, Jakob	4. „	Wydler, Hedwig, von Zürich
Winterthur	Töß	Frei, Rudolf	11. „	Weber, Melanie, von Wangen
Bülach	Zweidlen-Aarüti	Graf, Jakob	4. „	Heuscher, Hans, von Zürich

B. Sekundarschule.

Hinschied:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Hinwil	Bubikon	Eckinger, Hermann	1856	1876—1905	12. Februar
Pfäffikon	Bauma	Pfister, Ernst	1869	1889—1905	4. „

Rücktritt auf Schluß des Schuljahres 1904/5:

Bezirk	Schule	Lehrer	Heimatort	Schuldienst
Uster	Egg	Simmen, Paul	Schinznach	1904—1905**

Abordnung von Verwesern:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Hinwil	Bubikon	Jeanneret, Henri, von Locle	13. Februar
Pfäffikon	Bauma	Heller, Eduard, von Zürich	6. „

* Infolge Verehelichung.

** Zum Zwecke weiterer Ausbildung.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	Ziegler, Rudolf	Krankheit	7.-28. Februar	Forrer, Niklaus, v. Alt-St. Johann
„	„ V	Egli, Gustav	„	2. „	Kuhn, Heinrich, von Winterthur
Affoltern	Hausen	Kupper, Karl	„	6. „	Heuscher, Hans, von Zürich

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich IV	Niedermann. Joh.	28. Januar	Peer, Florian, Dr., von Genf
Hinwil	Bubikon	Eckinger, Herm.	11. Februar	Jeanneret, Henri, v. Genf
Pfäffikon	Bauma	Pfister, Ernst	4. „	Heller, Eduard, von Zürich

C. Arbeitschule.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schulen	Lehrerin	Ursache	Beginn	Vikarin
Hinwil	Hinwil u. Ringwil	Suter, Karoline	Krankheit	14. Februar	Frl. Näf, in Wernetshausen Frau Forrer-Küderli, in Girenbad
Uster	Vorder- u. Hinteregg	Dürsteler, Anna	„	20. „	Ammann, Rosa, tn Richterswil
Winterthur	Winterthur	Jueker, Frieda	„	23. „	Bohli, Ida, von Turbenthal

2. An die Bezirksschulpflegen.

Schulkapitel. Wahl von Joh. Schneiter, Lehrer in Flurlingen, zum Präsidenten, und Otto Kägi, Sekundarlehrer in Stammheim, zum Vizepräsidenten des Kapitels Andelfingen.

Primarschule. Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1905: a) Stadt Zürich 20 (342.—361.), b) Kempten 1 (4).

Verlängerung von Verwesereien: Küsnacht, Maur und Kloten.

Klassentrennung: Genehmigung für Kempten und Wülflingen nach den Vorschlägen der Schulpflegen.

Altersdispens. In zwei Fällen, wo Versehen der örtlichen Schulbehörden beziehungsweise des betreffenden Lehrers vorlagen wird Altersdispens erteilt; ein Gesuch wird abgewiesen. Der Schulvorstand der Stadt Zürich wird eingeladen, der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule der Stadt Zürich bekannt zu geben, daß künftig in den Fällen, da Lehrer von sich aus einen Schüler in eine Klasse aufnehmen, für deren Besuch er nach den gesetzlichen Be-

stimmungen zu jung ist, vom Erziehungsrate aus Ordnungsbuße verhängt werde.

Außeramtliche Betätigung. Lehrer Vontobel in Altikon erhält die Bewilligung zur Übernahme der Stelle des Kassiers der neugegründeten Spar- und Leihkasse in Altikon.

Sekundarschule. Neue Lehrstellen auf 1. Mai 1905: Stadt Zürich 3 (84.—86.).

Bezirksschulpflegen, Ausgaben im Jahr 1904:

Bezirk	Besoldungen der Präsidenten und Aktuare	Entschädigungen		Kanzleikosten	Total
		Visitationen und Sitzungen	Lokalbesichtigungen		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	800	5,317. 75	347. 85	257. 30	6,722. 90
Affoltern	350	998. 40	13. 20	52. 65	1,414. 25
Horgen	400	1,604. 80	24. 75	10. 20	2,039. 75
Meilen	350	1,085. 05	43. —	60. 40	1,538. 45
Hinwil	400	1,807. 70	90. 15	13. 35	2,311. 20
Uster	400	1,225. 85	28. 70	1. 20	1,655. 75
Pfäffikon	400	1,999. 95	58. 95	85. 35	2,544. 25
Winterthur . . .	600	3,407. 20	47. 90	66. 30	4,121. 40
Andelfingen . .	400	1,375. 70	—. —	31. 70	1,807. 40
Bülach	350	1,617. 70	95. 45	27. 25	2,090. 40
Dielsdorf . . .	350	1,344. 25	55. 70	41. 15	1,791. 10
	4,800	21,784. 35	805. 65	646. 85	28,036. 85

Primar- und Sekundarschule. Examenaufgaben. Genehmigung nach den Vorschlägen der bestellten Kommission.

Lehrplan. Der Lehrplan der Volksschule des Kantons Zürich wird nach der bereinigten Vorlage der Erziehungs-

direktion genehmigt. Derselbe wird den Primar- und Sekundarlehrern, den Mitgliedern der Bezirksschulpflegen, den Präsidenten der Sekundar- und Gemeindeschulpflegen, sowie den Zöglingen der IV. Seminarklassen der Lehrerbildungsanstalten Küsnacht, Zürich und Unterstraß je in einem Exemplare (gebunden) zugestellt und in die amtliche Sammlung aufgenommen. Die käufliche Abgabe des Lehrplanes wird dem Lehrmittelverlage übertragen; der Preis des gebundenen Exemplares wird auf Fr. 1 angesetzt.

Vikariatsentschädigungen. Prinzipiell wird festgesetzt, daß für vorübergehende außerordentliche Stellvertretung von der Dauer eines Wiederholungskurses, die ein Lehrer neben seiner Schule für einen anderen Lehrer leistet, keine Entschädigung ausgerichtet wird.

Arbeitschule. Trennungsmodus. Genehmigung für Wülflingen gemäß dem Vorschlage der Schulpflege.

Besoldung. Die Schulgemeinde Freudwil übernimmt mit dem Schuljahr 1905/6 die gesetzliche Besoldung der Arbeitslehrerin und zwar bis zu dem Zeitpunkte, da die Arbeitschule wiederum das gesetzliche Minimum von Schülerinnen aufweist.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Erneuerungswahlen auf eine Amtsdauer von sechs Jahren: 1. Dr. Emil Egli, Professor für kirchengeschichtliche Disziplinen und deren Hülfswissenschaften; 2. Dr. Adolf Kägi, Professor für Sanskrit, indogermanische und klassische Philologie; 3. Dr. Ulrich Krönlein, Professor der allgemeinen und der speziellen Chirurgie, sowie der chirurgischen Klinik und Poliklinik; 4. Dr. Karl Schlatter, Professor für allgemeine Chirurgie, für Wundbehandlung und Verbandlehre; 5. Dr. Paul Schmiedel, Professor für neutestamentliche Exegese; 6. Dr. Julius Stiefel, Professor für Ästhetik und Geschichte der Ästhetik.

Urlaub. Der dem Privatdozenten Dr. W. Dilthey gewährte Urlaub wird bis Schluß des Wintersemesters 1904/5 verlängert.

Vivisektion. Der Bericht des Rektorates der Hoch-

schule über die im Jahre 1904 in den einzelnen Instituten vorgenommenen Vivisektionen wird genehmigt.

Seminarbibliotheken. Die Rechnungen der 10 Seminarbibliotheken der Hochschule für das Jahr 1904, welche an Einnahmen Fr. 6664.46, an Ausgaben Fr. 5417.23 zeigen, werden genehmigt; für das Jahr 1905 werden die üblichen Kredite im Gesamtbetrage von Fr. 1400 ausgerichtet.

Assistent. Als I. Assistent am botanischen Garten und Museum mit Amtsantritt auf 1. April 1905 wird ernannt: Johannes Bär von Tägerwilen (Thurgau).

Kantonsschule. Rücktritt von Prof. J. Wolfensperger als Gesanglehrer auf Schluß des Schuljahres 1904/5 unter Verdankung der geleisteten Dienste und Ansetzung eines Ruhegehaltes.

Wahlen. Dr. Ernst Wettstein, von Fällanden, geboren 1878, bisher provisorischer Lehrer, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren mit Antritt auf 15. April 1905 als Professor für beschreibende Naturwissenschaften an der Industrieschule. Die kombinierte Lehrstelle für Französisch am Gymnasium und an der Industrieschule wird dem hbiserigen Inhaber, Dr. Charles de Roche, von Roches (Kt. Bern), auch für das Schuljahr 1905/6 übertragen, ebenso Dr. Johannes Widmer, von Arbon, die kombinierte Lehrstelle für Deutsch am Gymnasium und an der Industrieschule.

4. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Gesamtes Unterrichtswesen. Vikariate. Im Jahre 1904 wurden an Vikariatsbesoldungen ausgerichtet:

a) Für Stellvertretung von Primar- und Sekundarlehrern	Fr. 38,232.65
b) für Stellvertretung von Arbeitslehrerinnen	„ 2,930.40
c) „ „ „ Lehrern an den höhern kantonalen Lehranstalten	„ 5,580.80
Total	Fr. 46,743.85

Bestellung von Kommissionen: a) Für den Zeichenunterricht mit dem Auftrage, Bericht und Antrag einzubringen, in wie weit der Zeichenunterricht der Primar- und

Sekundarschule einer Reorganisation zu unterziehen und den gegenwärtigen Anforderungen anzupassen sei;

b) für den Schreibunterricht mit dem Auftrag, eine Vorlage für die Festsetzung der Schriftformen der Primar- und der Sekundarschule auszuarbeiten und dem Erziehungsrate vorzulegen und dabei im besonderen die Frage zu prüfen, ob nicht für den Schreibunterricht besondere Schreibhefte mit Vorschriften für die Schüler erstellt und als Lehrmittel in die zürcherischen Schulen eingeführt werden sollten.

Neudruck von Lehrmitteln: Gesanglehrmittel für die VII. und VIII. Primarklasse und die Sekundarschule von Gustav Weber unter wesentlicher Vereinfachung der theoretischen Übungen entsprechend den Anträgen der Synodalkommission zur Hebung des Volksgesanges.

Schulhausbauten: Rüschlikon: Bewilligung der Umwandlung einer Lehrerwohnung in ein Schulzimmer; Schönenberg: Verpflichtung zur Erstellung eines Arbeitschulzimmers.

Lehrerwahlen. An die Primar- und die Sekundarschulpflege Winterthur wird das Ansuchen gerichtet, in schuldiger Rücksicht auf die Landgemeinden auf den Herbst keine Berufungen von Lehrkräften mehr vorzunehmen, wie dies seit 1893 auch von der Stadt Zürich gehalten wird.

Staatsbeiträge. Es werden Staatsbeiträge verabfolgt: Für das Jahr 1904 dem Lehrerverein Zürich Fr. 600, dem Lehrerturnverein Winterthur Fr. 150; für das Jahr 1905 dem leitenden Ausschuß des schweizer-deutschen Idiotikons Fr. 1000, der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich Fr. 700, dem internationalen zoologisch-bibliographischen Institut Fr. 1000.

Kongreß. Als Vertreter der Universität Zürich wird an den II. internationalen botanischen Kongreß in Wien (vom 12.—18. Juni 1905) Prof. Dr. Hans Schinz abgeordnet.

5. Verschiedenes.

Bundesbeiträge: 1. An die Kosten der im IV. Quartal 1904 im Hygiene-Institut ausgeführten 491 Diphtherie-Untersuchungen: Fr. 982; 2. für die kantonale Handelsschule in Zürich für das Jahr 1904: Fr. 23,965; 3. für die Handelsabteilung am Technikum in Winterthur für das Jahr 1904: Fr. 8715; 4. für die handelswissenschaftliche Abteilung an

der Hochschule in Zürich pro 1904/5: Fr. 6493. 5. Der Lehrerverein Zürich (Turnsektion) erhält für das Jahr 1904 einen Bundesbeitrag von Fr. 150, der Lehrerturnverein Winterthur einen solchen von Fr. 100.

Schenkung. Kunsthändler H. Appenzeller in Zürich hat der Erziehungsdirektion bei Anlaß der Aufgabe seines Geschäftes die drei gravierten Kupferplatten von C. Gonzenbach nach den Gemälden von Ludwig Vogel: „Der Schweizerbund im Rütli", „Wilhelm Tell nach dem Apfelschuß" und „Winkelrieds Tod bei Sempach" zum Zwecke der Reproduktion für die Schulen schenkweise überlassen, welche wertvolle Schenkung dem Geber angelegentlichst verdankt wird.

Neue Literatur.

1. Geschichte der Pädagogik.

Monumenta Germaniae Paedagogica. Schulordnungen, Schulbücher und pädagogische Miscellaneen aus den Landen deutscher Zunge. Im Auftrage der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, herausgegeben von Karl Kehrbach. Band XXXI: Pestalozzi-Biographie. Von Schulrat Dr. Israel in Dresden (Monumentales Werk!). 1500 Seiten. Band I Fr. 24. 30. II: Fr. 13. 50; III: Fr. 24. 30.

Bibliothek pädagogischer Klassiker. Eine Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften älterer und neuerer Zeit. Herausgegeben von Friedrich Mann. 10. Band: Joh. Amos Comenius, Grosse Unterrichtslehre. Übersetzt, mit Anmerkungen und einer Lebensbeschreibung des Comenius, von Professor Dr. C. Th. Lion. Fünfte verbesserte Auflage. Langensalza, Hermann Beyer und Söhne. 300 Seiten. Fr. 4.

Pädagogisches Magazin. Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften. Herausgegeben von Friedrich Mann. Langensalza, Beyer und Söhne: Heft 238: J. J. Rousseaus ethisches Ideal. Von Dr. J. Benrubi, 141 Seiten. Fr. 2.40; Heft 247: Altes und Neues aus Herders Kinderstube. Von Karl Muthesius. 35 Seiten. 60 Cts.

2. Religionsunterricht.

Präparationen für den Religionsunterricht in darstellender Form. Von Rektor Paul Staude. Drei Hefte. Zusammen 194 Seiten. Fr. 3. 15. Langensalza, Beyer und Söhne.

Präparationen für Kirchenlieder und Psalmen. Ein Beitrag zur unterrichtlichen Behandlung religiöser Lyrik. Von Rektor E. Schlegel. Langensalza, Beyer und Söhne. 151 Seiten. Fr. 2. 70.

Die Sittenlehre Jesu. Herausgegeben von O. Flügel. Fünfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Langensalza, Beyer und Söhne. 80 Seiten. Fr. 1. 60.

Religionsphilosophie in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von O. Flügel. Langensalza, Beyer und Söhne. Heft I: Kants Religionsphilosophie. Von Ch. A. Thilio. 65 Seiten. Fr. 1. 60; Heft II: Fr. H. Jacobis Religionsphilosophie. Von Ch. A. Thilo. 54 Seiten. Fr. 1. 60.

Stimmen zur Reform des Religionsunterrichtes, gesammelt und herausgegeben von Dr. W. Rein. Heft I. Langensalza, Beyer und Söhne. 54 Seiten. Fr. 1.

Die religiöse Frage und die Schule. Zur Umgestaltung des Religionsunterrichts. Von Dr. August Auffahrt. Zwei Hefte. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Zusammen 309 Seiten. Fr. 3. 70.

3. Methodik.

Naturstudien. Theoretisch-praktisches Handbuch für den Lehrer der Naturgeschichte. Von H. H. Groth. Zweite Auflage. Langensalza, Beyer und Söhne. 370 Seiten. Fr. 5. 40.

Beiträge zur Methodik des naturkundlichen Unterrichts, in Abhandlungen und Beispielen. Von Friedrich Junge, Kiel. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. Langensalza, Beyer und Söhne. 238 Seiten. Fr. 3. 80.

Naturgeschichtliche Lehrausflüge. Von E. Scheller, Seminarlehrer. Langensalza, Beyer und Söhne. 61 Seiten. Fr. 1.

Präparationen für Formenkunde (Geometrie). Mit einem Vorschlage zur Vereinheitlichung von Formenkunde, Zeichnen und Handfertigkeitsunterricht. Verfasst von Emil Zeissig. I. Teil: Betrachtung, Darstellung und Berechnung der geradflächigen Körperformen und geradlinigen Flächen. Zweite Auflage. Langensalza, Beyer und Söhne. 196 Seiten. Fr. 4. 30.

4. Schiller-Festschriften.

Schiller-Gedenkbuch. Zum Andenken an die hundertste Wiederkehr von Schillers Todestag. 9. Mai 1905. Von Paul Risch. Buchschmuck und Illustrationen von Franz Stassen. Erster Teil: Schiller, sein Leben und Wirken. Zweiter Teil: Unter der Schiller-Linde, Festspiel zur Schiller-Feier. Berlin, Paul Kittel 102 Seiten. Fr. 1.35.

Den Manen Schillers. Des Dichters Leben, seine Ruhestätte und Denkmäler im deutschen Sprachgebiete. Zum hundertsten Todestage dem deutschen Volke in Wort und Bild vorgeführt von Dr. Otto Weddigen. Mit 20 Abbildungen. Halle a. S., Hermann Gesenius. 43 Seiten. 80 Cts

5. Verschiedenes.

Psychopathische Minderwertigkeiten als Ursache von Gesetzesverletzungen Jugendlicher. Von J. Trüper. Langensalza, Beyer & Söhne. 57 Seiten. Fr. 1. 35.

Aufgaben im mündlichen Rechnen bei den schweizerischen Rekrutenprüfungen. Von Prof. Franz Nager. Fünfte Auflage. Altdorf, Huber. 80 Seiten. 40 Cts.

Gesanglehre für schweizerische Volksschulen. Bearbeitet von Bonifaz Kühne, Musikdirektor in Zug. Erstes Heft. Zürich, Orell Füßli. 114 Seiten. 60 Cts.

Annuaire de l'enseignement primaire. Fondé par M. Jost. Publié sous la direction de M. Félix Martel. 1905. Paris, Armin Colin.

Inserate.

Zur gefl. Notiznahme für die Schulpflegen und Lehrer.

Diejenigen Schulgemeinden, welche in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden diejenigen Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1905/6 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 1. April 1905 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, den 20. Februar 1905.

Die Erziehungsdirektion.

Bibliothek der kantonalen Lehranstalten (Kantonsbibliothek) Zürich.

Zur Revision (20. März bis 10. April) sind sämtliche Bücher bis Samstag, den 18. März einzuliefern. Das Lesezimmer wird wieder geöffnet: Dienstag, den 21. April. Während der Revision findet Bücherausgabe in beschränktem Maße täglich 10—12 Uhr vormittags statt.

Zürich, 20. Februar 1905.

Das Bibliothekariat.

Kantonale Maturitätsprüfung.

(Zugleich Aufnahmeprüfung an die Hochschule Zürich.)

Diejenigen Kandidaten, welche sich der ordentlichen Prüfung im Frühjahr zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 28. März bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen: a) Ein Lebensabriß; b) ein Sittenzeugniß; c) die Quittung für die erlegten Gebühren. Ebenso hat der Aspirant zu erklären, in welchen von den fakultativen Fächern er geprüft werden will, und in welche Fakultät er einzutreten wünscht.

Die Prüfung, bei welcher das Reglement vom 17. Februar 1900 zur Anwendung kommt, wird im Anfang des Monats April abgehalten werden.

Zürich, den 1. März 1905.

Minervastraße 8.

Professor Dr. *E. Walder.*

An die Schulverwaltungen und die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule.

Die Kontrolle über die von den einzelnen Schulgemeinden gemachten Anschaffungen von Lehrmitteln macht es notwendig, daß von nun an alle im Staatsverlag aufgelegten Lehrmittel direkt bei diesem zu bestellen resp. zu beziehen sind. Dabei bleibt es den Schulverwaltungen unbenommen, die Lehrmittel ungebunden zu beziehen und das Einbinden derselben von sich aus Buchbindern zu übertragen. In diesem Falle sind aber bezügliche Bestellungen schon im Laufe der Monate Februar und März aufzugeben, sollen die Einbände in der wünschenswerten Solidität vor Beginn des neuen Schuljahres noch erstellt werden können.

Zürich, den 24. Januar 1905.

Die Verwaltung des kant. Lehrmittelverlags.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, die höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Schuljahr 1905/6 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Hiebei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden haben.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von Fr. 600 für im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welche hiesige Lehranstalten besuchen, verwendet werden.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Gleichzeitig werden vier der Erziehungsdirektion für Lehrer und Studierende zur Verfügung stehende Freiplätze an der Musikschule Zürich (Abteilung der Dilettanten) für das Sommersemester 1905 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 30. März 1905, für die Freiplätze an der Musikschule bis 15. März bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, den 22. Januar 1905. *Die Erziehungsdirektion.*

Instruktionskurs für Zeichenlehrer,

Am Technikum in Winterthur findet im nächsten Sommersemester unter Vorbehalt genügender Anmeldungen ein Instruktionskurs statt für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen. Der Unterricht umfaßt 40 Stunden per Woche und berücksichtigt das bautechnische und mechanisch-technische Zeichnen.

Der Kurs wird mit Bundessubvention veranstaltet und ist unentgeltlich. Er dauert vom 19. April bis zum 12. August 1905. Anmeldungen sind bis zum 1. April an die Direktion des Technikums zu richten.

Winterthur, den 24. Januar 1905.

Die Direktion des Technikums.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Feinmechaniker, Chemiker, für Kunstgewerbe, Geometer, Handel und Eisenbahnbeamte.

Der Sommerkurs beginnt am 17. April 1905. Für den Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: Das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche durch einen dreijährigen Sekundarschulbesuch erworben werden können.

Die Aufnahmeprüfung findet Montag den 17. April, von morgens 8 Uhr an, statt. Anmeldungen sind bis zum 1. April an die Direktion des Technikums zu richten.

Winterthur, den 24. Januar 1905.

Die Direktion des Technikums.

Offene Lehrstellen.

An der vierteiligen Primarschule Albisrieden sind auf Mai 1905 drei Lehrstellen definitiv zu besetzen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, resp. durch den h. Erziehungsrat für die Errichtung einer vierten Lehrstelle. Besoldungszulage Fr. 300.

Bewerber wollen gefl. ihre Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes nebst Zeugnissen und Winterstundenplan bis spätestens den 14. März 1905 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn E. Stohrer, einreichen.

Albisrieden, den 23. Februar 1905. *Die Schulpflege.*

Ausschreibung einer Lehrstelle.

Die bis jetzt durch Verweserei versehene Lehrstelle an hiesiger dreiteiliger Primarschule ist auf Beginn des Schuljahres 1905/06 definitiv zu besetzen und wird zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Besoldungszulage Fr. 300.

Anmeldungen sind zu richten an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Ulr. Gugerli.

Birmensdorf, den 25. Februar 1905.

Die Primarschulpflege.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

Die Lehrstelle an der Primarschule Waltalingen wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Besoldungszulage 300 Franken.

Anmeldungen mit Einschluß der Zeugnisse sind bis zum 12. März 1905 an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Pfarrer Farner in Stammheim, zu richten, der auch zu weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Stammheim, den 18. Februar 1905. *Die Schulpflege.*

Sekundarschule Feuerthalen. — Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulgemeinde ist die Stelle eines Lehrers für die neugegründete Sekundarschule Feuerthalen definitiv zu besetzen. Die Besoldung ist die gesetzliche mit einer Zulage von Fr. 300 für die ersten 4 Dienstjahre; Fr. 400 nach 4, Fr. 500 nach 8 und Fr. 600 nach 12 Dienstjahren (Maximum). Entschädigung für Wohnung, Holz und Pflanzland Fr. 640.

Bewerber, welche über die nötigen Ausweise verfügen und eine entsprechende Praxis besitzen, wollen ihre Anmeldungen bis spätestens den 10. März an die Sekundarschulpflege Feuerthalen, Präsident: Herr Heinr. Reymann in Feuerthalen, senden.

Feuerthalen, den 15. Februar 1905.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarlehrerstelle.

Die Lehrstelle an der Sekundarschule Niederweningen ist auf Mai 1905 definitiv zu besetzen. Zulage 300 Franken.

Bewerber wollen sich unter Beilage von Zeugnissen etc. bis den 12. März 1905 melden bei dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Pfarrer Stäger in Niederweningen, der gerne zu weiterer Auskunft bereit ist.

Niederweningen, den 16. Februar 1905.

Die Sekundarschulpflege.

Offene Arbeitslehrerinnenstelle.

An der Arbeitschule der Primar- und Sekundarschule Hedingen ist infolge Rücktrittes der bisherigen Inhaberin die Stelle einer Arbeitslehrerin auf Beginn des Schuljahres 1905/6 neu zu besetzen.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung der nötigen Ausweise bis spätestens den 15. März dem Präsidenten der Primar- und Sekundarschulpflege, Pfarrer A. Zehender, einreichen, der zu näherer Auskunft gerne bereit ist.

Hedingen, den 1. März 1905.

Die Primar- und Sekundarschulpflege.

Offene Arbeitslehrerinnenstelle.

Infolge Wegzuges ist die Stelle einer Arbeitslehrerin an der Sekundarschule Embrach und an der Primarschule Lufingen auf 1. Mai 1905 neu zu besetzen. Allfällige Bewerberinnen wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung des Fähigkeitsausweises und allfälliger Zeugnisse Herrn Bezirksrichter Bänninger, Präsident der Sekundarschulpflege in Embrach, oder Herrn Jakob Moos, Ziegler, Präsident der Primarschulpflege in Lufingen, bis zum 15. März 1905 einsenden, welche auch nähere Auskunft über Stundenzahl und Besoldungsverhältnisse zu erteilen bereit sind.

Lufingen u. Embrach, den 16. Febr. 1905. *Das Aktuariat.*

Offene Lehrstellen.

Die Anstalt für schwachbegabte taubstumme Kinder im Schloß Turbenthal sucht auf Anfang Mai zwei patentierte Lehrkräfte — Lehrer und Lehrerin. Über Anstellungsverhältnisse gibt der Hausvater, Herr Stärkle, Auskunft.

Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie

Kreuzstraße 68, **Zürich V.**

Abteilung für Damenschneiderei:

a) Lehrwerkstätte: 3 Jahre. Unentgeltlich für Schweizerinnen.

b) Atelier zur Befestigung in der selbständigen Ausführung schwei-

riger Arbeiten, für 6 Monate obligatorisch; Gratifikationen für Arbeitsleistung.

Abteilung für Lingerie:

a) Lehrwerkstätte: 2 Jahre. Unentgeltlich für Schweizerinnen.

b) Atelier zur praktischen Weiterbildung im selbständigen Zuschneiden und Ausarbeiten, für 6 Monate obligatorisch; Gratifikationen für Arbeitsleistung.

Anmeldungen für die beiden Berufslehren (Formulare durch das Bureau der Fachschule zu beziehen) sind bis 20. März einzureichen. Beginn des neuen Schuljahres: 1. Mai 1905. Eintrittsalter mindestens 14 Jahre. In obere Klassen ist Vorgerückteren der Eintritt unter Bedingungen gestattet. Für unbemittelte tüchtige Schülerinnen besteht ein kleiner Stipendienfonds.

Spezialkurse.

1. Weißnähen für den Hausgebrauch. Fr. 45.—. Ganztagskurse, 15 Wochen. Beginn: Mai, September, Januar. Halbtagkurse, 23 Wochen. Beginn: Mai und November.
2. Kleidermachen für den Hausgebrauch. 11 Wochen. Ganztag- und Halbtagkurse. Beginn: Mai, Oktober, Januar. Fr. 50.—.
3. Zuschneidekurs für Schneiderinnen. 5 Wochen. Beginn: August, Januar. Fr. 30.—.
4. Zuschneidekurs für Weißnäherinnen. 6 oder 12 Wochen. Beginn: Januar. Fr. 60.— oder 100.—.
5. Einführung in das Cuticle-System für Schneiderinnen. Einzelunterricht.
6. Glätten: 10 Wochen à 2 Halbtage, Fr. 15.— oder 12 Wochen à 3 Abende, Fr. 5.—.
7. Flicken, auch Feinflicken: 10 Wochen à 2 Halbtage, Fr. 15.—.
8. Anfertigen von Knabenkleidern für den Hausgebrauch, 23 Wochen à 2 Halbtage, Fr. 30.—.
9. Anfertigen von Kinderkleidern für den Hausgebrauch 10—12 Wochen à 2 Halbtage, Fr. 15 —.

Der genaue Beginn der Spezialkurse wird den Angemeldeten rechtzeitig mitgeteilt.

Unbemittelten Teilnehmerinnen kann auf schriftliches Gesuch das Kursgeld ganz oder teilweise erlassen werden.

Auf den Eisenbahnen Schülerabonnement. Prospekte gratis.

Zürich, im Februar 1905.

Für die Aufsichtskommission:
Der Präsident:
Dr. A. Huber, Staatsschreiber.

Zur Beachtung.

Arbeitslehrerinnen und Schulbehörden, welche mit dem Materialdepot für Arbeitschulen in Verkehr stehen, werden zur Ermöglichung einer prompten Bedienung höflich ersucht, ihren Bedarf für den Beginn des neuen Schuljahres möglichst frühzeitig zu bestellen und sich dabei gefl. unserer Bestellscheine zu bedienen.

Schweiz. Fachschule für Damenschneiderei u. Lingerie
Kreuzstraße 68, Zürich V.